

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der
Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das
Auswahlverfahren im weiterbildenden,
berufsbegleitenden Masterstudiengang Vision Science
and Business (nicht konsekutiv) mit akademischer
Abschlussprüfung (Master of Science)
vom 15. Juli 2013**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 10. Juli 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

Die Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Vision Science and Business in der Fassung vom 25. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

Geändert wird

An Stellen der Satzung wo der der Studienname „Vision Science and Business“ steht, wird der Zusatz „(Optometry)“ angefügt.

Geändert wird § 1 Anwendungsbereich:

§1 Anwendungsbereich

Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Vision Science and Business die verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahl erfolgt nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers^{*)} für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.

erhält folgende Fassung:

§1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Vision Science and Business die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in Abs. 2 genannten Vorabquote und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers^{*)} für den beantragten Studiengang.
 - (2) Dabei wird zunächst folgende Vorabquote gebildet:
5 % mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber, für die eine außergewöhnliche Härte vorliegt, auf in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiäre Gründe basierend, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
 - (3) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.
-
-

Geändert wird § 3 Abs. 2 Fristen

§ 3 Fristen

(2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

erhält folgende Fassung:

§ 3 Fristen

(2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum **15. Januar** bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Neu angefügt an § 4 Form des Antrags wird Abs. 5 + 6

(5) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:

- a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung**
- b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,**
- c. Mitteilung der Krankenversicherung,**
- d. Passfoto.**

(6) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

Neu eingefügt wird § 4a Zulassung unter Vorbehalt

§4a Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z. B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu § 4 einzureichen

- a) Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, welche die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote der Bewerberin/des Bewerbers ausweist.
- (2) Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird und die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote keine wesentliche Verschlechterung zu der im Vorfeld berechneten Note ausweist.
- (3) Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder ist die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote wesentlich schlechter als die vorläufig berechnete Note, so erlischt die Zulassung.

Geändert wird § 7 Abs. 1a Auswahlkriterien

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Zulassung:
- a. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder gleichwertiger Abschluss) in den Fachrichtungen der Augenoptik, der Optometrie oder eines vergleichbaren Studiengangs mit mindestens der Note 2,4 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten.

Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie noch zusätzliche 30 ECTS-Leistungspunkte während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission.

erhält folgende Fassung

- (2) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Zulassung:
- a. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder gleichwertiger Abschluss) in den Fachrichtungen der Augenoptik, der Optometrie oder eines vergleichbaren Studiengangs mit mindestens der Note 2,4 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten.

Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.

Geändert wird § 7 Abs. 1 Auswahlkriterien

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Zulassung:
- a. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder gleichwertiger Abschluss) in den Fachrichtungen der Augenoptik, der Optometrie oder eines vergleichbaren Studiengangs mit mindestens der Note 2,4 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten.

Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie noch zusätzliche 30 ECTS-Leistungspunkte während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission.

- b. Ein für das Studium einschlägiges berufspraktisches Jahr in den unter Punkt a genannten Fachrichtungen zwischen dem ersten Studienabschluss und dem Beginn des Masterstudiums.
- c. Ein Sprachzertifikat (z. B. TOEIC, TOEFL) zum Nachweis englischer Sprachkenntnisse.

angefügt wird Abs. 1 d

- d. Für alle Studienbewerber findet ein Auswahlgespräch statt.
-

Geändert wird § 8 Abs. 1 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

§ 8 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:

- a. Die Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 7 Abs. 1 a oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 7 Abs. 2
und
- b. eine für das Studium einschlägige praktische Berufstätigkeit kann die Note nach Punkt a bei mindestens zwei Jahren Dauer in Vollzeit um 0,2 und bei mindestens drei Jahren Dauer in Vollzeit um 0,4 verbessern.

angefügt wird Abs. 1 c

- c. Das Auswahlgespräch gemäß § 7 Abs. 1d dieser Satzung kann die Note nach Punkt a) um bis zu 0,3 verbessern.
-

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor